

99133002026000

Mutterschaftsanerkennung erklären

Heruntergeladen am 26.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_318992/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99133002026000
Leistungsbezeichnung I	Mutterschaftsanerkennung erklären
Leistungsbezeichnung II	Mutterschaftsanerkennung erklären
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Mutterschaftsanerkennung, Mutterschaft, Anerkennung Mutterschaft, Mutter, Abstammung, Kind
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1591 - Mutterschaft • Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Art. 19 - Abstammung • Personenstandsgesetz (PStG) § 27 Abs. 2 - Feststellung und Änderung des Personenstandes • Personenstandsgesetz (PStG) § 44 Abs. 2 - Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft • Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung
Teaser	
Volltext	Beurkundung der Anerkennung einer Mutterschaft vor oder nach der Geburt eines Kindes im In- oder Ausland
Erforderliche Unterlagen	• gültiger und unterschriebener Personalausweis oder Reisepass der Mutter (im Original) • Geburtsurkunde der MutterBei Abweichung des Namens, entsprechende Nachweise (z.B. Heiratsurkunde) • MutterpassZusätzlich bei Anerkennung der Mutterschaft vor der Geburt • Geburtsurkunde des KindesZusätzlich bei Anerkennung der Mutterschaft nach der Geburt Erfolgt die Anerkennung der Mutterschaft im Standesamt, müssen Sie die Geburtsurkunde nur dann vorlegen, wenn die Geburt in einem anderen Standesamt beurkundet wurde.Erfolgt die Anerkennung der Mutterschaft im Jugendamt ihres Wohnsitzes oder vor einem Notar, müssen Sie die Geburtsurkunde des Kindes stets vorlegen. • ggf. weitere DokumenteDie Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Dokumente können benötigt werden. Sollte ein Elternteil oder beide eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, so ist eine Beratung beim zuständigen Standesamt hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen sowie der

Modul

Sachverhalt

Familiennamensführung empfehlenswert.

Voraussetzungen

- Die Mutterschaftsanerkennung kann nur persönlich vor einer Urkundsperson erklärt werden. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung sind Standesämter, Jugendamt des Wohnsitzes und Notare.
- die Mutter ist nicht verheiratet (ledig, geschieden, verwitwet) die Mutter oder der Vater besitzt ausserdem eine ausländische Staatsangehörigkeit (besitzt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit) und das Heimatrecht eines Elternteils sieht eine Anerkennung der Mutterschaft vor
- Minderjährige Mütter müssen zur Vorsprache eine sorgeberechtigte Person mitbringen
- Dokumente in deutscher Sprache Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen"). Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen"). Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / ELOT 734 usw.) erfolgen.
- Dokumente im Original Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert/laminiert werden.
- Ggf. beeidigter Dolmetscher Ist die Mutter der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist ein beeidigter Dolmetscher auf Veranlassung der Mutter hinzuzuziehen.
- Hinweis Es wird empfohlen sich beraten zu lassen

Kosten

- 40,00 Euro: für die Mutterschaftsanerkennung oder

Modul	Sachverhalt
	Zustimmungserklärung im Standesamt • keine: im Jugendamt • Bei Notaren ist die Mutterschaftsanerkennung gebührenfrei jedoch in Verbindung mit einer Sorgeerklärung gebührenpflichtig
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	• Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen • Auswärtiges Amt: Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Mutterschaftsanerkennung erklären